

29. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

zur Verlängerung der 27. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 10. November 2020

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 5, 18 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. Nr. 38/2020 S. 368 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

In der am 10. November 2020 veröffentlichten 27. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

Begründung:

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Osnabrück hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert, vielmehr liegt die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen nach dem Stand vom 30. November 2020 bei 168,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 27. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Im Übrigen wird

auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

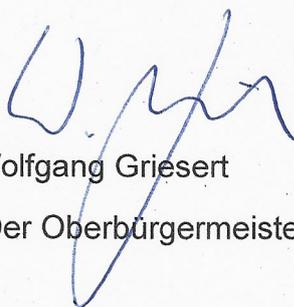
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 30.11.2020



Wolfgang Griesert

(Der Oberbürgermeister)